

---

# ***Verkaufsstellen***

---

**Teilnahmebedingungen**

Gültig ab dem 18. August 2011

**SWISSLOS**



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel  
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, [info@swisslos.ch](mailto:info@swisslos.ch), [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch)

# ***Bedingungen für die Teilnahme über Swisslos-Verkaufsstellen***

Gültig ab dem 18. August 2011

## ***Inhaltsverzeichnis***

### ***A. Allgemeine Bestimmungen***

Art. 1 Anwendungsbereich

### ***B. Teilnahme***

#### ***I. Spielvertrag***

Art. 2 Abschluss des Spielvertrages

#### ***II. Art der Beteiligung***

##### ***1. Im Allgemeinen***

Art. 3 Teilnahmemöglichkeiten

##### ***2. Die Teilnahme mit Spielscheinen***

###### ***a) Spielscheine mit Einzeltipps***

Art. 4 Eintragungen

###### ***b) Spielscheine für die Systemteilnahme***

Art. 5 Eintragungen

##### ***3. Die Teilnahme per Quick-Tip***

Art. 6 Quick-Tip

#### ***III. Anzahl der Teilnahmen***

Art. 7 Einmalige Teilnahme

Art. 8 Teilnahme an mehreren Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen (Dauerteilnahme)

#### ***IV. Zusatzspiele***

Art. 9 Im Allgemeinen

## **C. Spieleinsatz**

Art. 10 Leistung des Spieleinsatzes

## **D. Behandlung der Daten**

Art. 11 Erfassung und Speicherung der Daten

Art. 12 Spielschein

## **E. Quittungen**

Art. 13 Spielbestätigungsquittung

Art. 14 Ersatzquittung

Art. 15 Gewinneinforderungsquittung

## **F. Gewinne**

### **I. Geltendmachung**

#### **1. Die Voraussetzungen im Allgemeinen**

Art. 16 Quittungsvorlage

Art. 17 Fristen

#### **2. Gewinne**

Art. 18 Klein- und Abholgewinne

Art. 19 Grossgewinne

#### **3. Replay-Gewinne (gilt nur für Swiss Lotto)**

Art. 20 Bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Art. 21 Bei Swisslos

### **II. Auszahlung**

Art. 22 Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet

Art. 23 Durch Swisslos

Art. 24 Bestreitung der Gewinnberechtigung

## **G. Rückzahlungen**

Art. 25 Rückzahlungen

## **H. Haftung**

Art. 26 Haftung von Swisslos

## **I. Promotionen**

## **K. Schlussbestimmungen**

Art. 27 Geltung

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Anwendungsbereich**

#### **1.1**

Die Swisslos bietet die Möglichkeit, über Verkaufsstellen und Vermittler mit Einrichtungen für die Online-Datenübermittlung (Point of Sales, POS) an bestimmten Produkten (Swiss Lotto sowie dessen Zusatzspiele Plus und Joker, Euro Millions, SuperStar, Totogoal, Sporttip set und one und Subito!) teilzunehmen. Die vorliegenden Bestimmungen regeln diese, und zwar ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet<sup>1</sup> erfolgende Teilnahme an den oben erwähnten Produkten. Lose sind davon ausgenommen.

#### **1.2**

Die vorliegenden Bedingungen für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen (nachstehend die «Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen») ergänzen die Teilnahmebedingungen der einzelnen Produkte. Im Fall von Widersprüchen zu diesen gehen die nachfolgenden Bestimmungen als Spezialregelung vor.

## **B. Teilnahme**

### **I. Spielvertrag**

#### **Art. 2 Abschluss des Spielvertrages**

##### **2.1**

Zur Teilnahme an den Lotterien und Sportwetten gemäss diesen Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abgeschlossen hat. Ein solcher kommt zustande, wenn

- die Daten des Spielscheines (Art. 4 und 5) bzw. des Quick-Tips (Art. 6) über das sich in einer Verkaufsstelle befindende Online-Terminal bzw. über andere von der Swisslos zu diesem Zweck anerkannte Kommunikationskanäle oder Vermittler zwecks Übermittlung an die Swisslos eingegeben worden sind,
- eine Spielbestätigungsquittung (Art. 13) ausgedruckt und dem Teilnehmer ausgehändigt wurde, und wenn
- der Teilnehmer den Spieleinsatz (Art. 10) geleistet hat.

##### **2.2**

Die Vorschrift von Art. 12.2 bleibt vorbehalten.

##### **2.3**

Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie sämtliche weiteren massgeblichen Bestimmungen von Swisslos für die Teilnahme an den in Art. 1 aufgeführten Produkten.

<sup>1</sup> ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, FL

## **II. Art der Beteiligung**

### **1. Im Allgemeinen**

#### **Art. 3 Teilnahmemöglichkeiten**

##### **3.1**

Der Teilnehmer nimmt an den Lotterien bzw. Sportwetten teil mittels

- von der Swisslos herausgegebenen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion), auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet, oder
- von der Swisslos per Eingabemaske auf dem Online-Terminal in der Verkaufsstelle bestellten und von einem Zufalls-generator vergebene Tipps, den sog. Quick-Tips.

Der Teilnehmer kann wählen zwischen Einzeltipps und Systemteilnahme. Neben der einmaligen Voraussage ist eine mehrmalige Teilnahme (Dauerteilnahme) möglich. System- und Dauerteilnahmen können, müssen aber nicht bei allen Online-Produkten angeboten werden.

##### **3.2**

Nur die von der Swisslos herausgegebenen Spielscheine und die von ihr vergebenen Tipps (Quick-Tips) sind gültig.

## **2. Die Teilnahme mit Spielscheinen**

### **a) Spielscheine mit Einzeltipps**

#### **Art. 4 Eintragungen**

##### **4.1**

Für jedes Produkt stehen spezielle Spielscheine zur Verfügung. Diese sind jeweils in den produktspezifischen Teilnahmebedingungen beschrieben.

##### **4.2**

Markierungen haben eindeutig zu erfolgen; Radierungen, Ausbesserungen und/oder Überschreibungen sind zu vermeiden. Die Kreuze auf den Spielscheinen dürfen mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten nur in schwarzer oder blauer Farbe eingesetzt werden.

##### **4.3**

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Spielscheine. Bei mangelhaften Eintragungen (z.B. fehlende Kreuze) kann der Spielschein dem Teilnehmer zur manuellen Korrektur zurückgegeben werden. Das Verkaufspersonal kann auch gemäss den Anweisungen des Teilnehmers und auf dessen Verantwortung hin über das sich in der Verkaufsstelle befindende Online-Terminal Korrekturen vornehmen.

In Fällen, in denen der Leiter der Verkaufsstelle oder andere Vertreter oder Hilfspersonen der Swisslos dem Teilnehmer beim Ausfüllen der Spielscheine helfen bzw. aufgrund von Instruktionen des Teilnehmers gewisse Dienstleistungen für diesen erbringen, machen sie dies aus blosser Gefälligkeit und insbesondere ohne jegliche Ver-

pflichtung zur Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Eintragungen auf den Spielscheinen bzw. der Instruktionen für die Eingabe der Daten beim Quick-Tip oder der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf den Quittungen aufgedruckten Angaben. Weder sie noch die Swisslos übernehmen diesbezüglich eine Haftung unter irgendeinem Rechtstitel.

#### **4.4**

Falls Eintragungen auf den Spielscheinen nicht gemäss den Vorschriften dieser Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen vorgenommen werden, ist eine Spielteilnahme nicht möglich und wird keine Spielbestätigungsquittung (Art. 13) ausgestellt.

### **b) Spielscheine für die Systemteilnahme**

#### **Art. 5 Eintragungen**

##### **5.1**

Für bestimmte Online-Produkte (Swiss Lotto, Euro Millions, Totogoal, Sporttip set) gibt die Swisslos für die mittels Spielschein erfolgende Teilnahme mit Systemen in der abgekürzten Schreibweise für Systeme mit Vollkombination und/oder für gekürzte Systeme je spezielle Spielscheine für die Systemteilnahme heraus. Es sind ausschliesslich die auf den entsprechenden Spielscheinen für die Systemteilnahme aufgedruckten Systeme zugelassen.

##### **5.2**

Für die Eintragungen auf den Spielscheinen gelten die Bestimmungen unter Art. 4 vorstehend sinngemäss.

### **3. Die Teilnahme per Quick-Tip**

#### **Art. 6 Quick-Tip**

Bei einer Teilnahme per Quick-Tip wird die Voraussage durch Vermittlung der Verkaufsstelle zentral im Rechenzentrum der Swisslos vergeben, dort aufgezeichnet, gespeichert und anschliessend an das Online-Terminal übermittelt, ohne dass ein Spielschein ausgefüllt werden muss. Im Übrigen erfolgt die Teilnahme an den Lotterieziehungen bzw. Gewinnanzeigen oder Sportwetten nach den Anweisungen des Teilnehmers. Im Falle der Einlösung eines Replay-Gewinns (Art. 20 und 21) erfolgt die Teilnahme per Quick-Tip, ohne dass der Teilnehmer weitere Anweisungen geben muss oder kann.

### **III. Anzahl von Teilnahmen**

#### **Art. 7 Einmalige Teilnahme**

##### **7.1**

Mit dem Ankreuzen des Feldes für die Teilnahme an einer einzigen Lotterieziehung bzw. Gewinnanzeige oder einer Sportwette nimmt der Teilnehmer an der dem von der Swisslos festgesetzten Annahmeschluss folgenden und auf der Spielbestätigungsquittung vermerkten Ziehung bzw. Gewinnanzeige oder Sportwette teil.

##### **7.2**

Wird der Spieleinsatz erst nach Annahmeschluss geleistet, werden die Spielscheine und Quick-Tips für die betreffende Ziehung, Gewinnanzeige oder Sportwette nicht berücksichtigt. Im Falle von Swiss Lotto, Euro

Millions und Subito! werden sie jedoch ohne anderslautende Instruktion des Teilnehmers für die nächstfolgende Ziehung bzw. Gewinnanzeige berücksichtigt.

## **Art. 8 Teilnahme an mehreren Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen (Dauerteilnahme)**

### **8.1**

Sowohl bei der Teilnahme per Spielschein (alle Typen) als auch per Quick-Tip hat der Teilnehmer die Möglichkeit, durch Ankreuzen von entsprechenden Wahlfeldern an mehreren Ziehungen von Swiss Lotto, Euro Millions, Super-Star bzw. Gewinnanzeigen von Subito! sowie den dazugehörigen Zusatzspielen teilzunehmen. Der Teilnehmer nimmt für die Dauer der von ihm bezeichneten Anzahl Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen mit unveränderten Voraussagen bzw. Tipps an den Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen teil, erstmals an der dem von der Swisslos festgesetzten Annahmeschluss folgenden und auf der Spielbestätigungsquittung vermerkten Ziehung bzw. Gewinnanzeige.

### **8.2**

Bei verspätet geleistetem Spieleinsatz gilt die Bestimmung von Art. 7.2 analog.

## **IV. Zusatzspiele**

### **Art. 9 Im Allgemeinen**

#### **9.1 Swiss Lotto**

Bei Swiss Lotto gibt es die Möglichkeit, an den Zusatzspielen Plus oder Joker teilzunehmen. Das Replay-Spiel bildet integrierenden Bestandteil des Swiss Lotto, in welchem die vorauszusagende Zahl per Zufallsgenerator durch Swisslos vergeben wird, ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist.

#### **9.2 Subito!**

Bei Subito! gibt es die Möglichkeit, am Zusatzspiel Extra teilzunehmen. Das Spiel Super7 bildet – bei einer Teilnahme an Subito! mit sechs, sieben, acht oder neun Zahlen (aber nicht bei der Wahl einer Teilnahme mit zehn Zahlen) integrierenden Bestandteil des Subito!, in welchem die vorauszusagende fünfstellige Nummer per Zufallsgenerator durch Swisslos vergeben wird, ohne dass dafür ein gesonderter Einsatz zu leisten ist.

## **C. Spieleinsatz**

### **Art. 10 Leistung des Spieleinsatzes**

#### **10.1**

Der Gesamtspeleinsatz pro Spielschein bzw. Quick-Tip muss beim Einlesen der entsprechenden Daten im Online-Terminal geleistet werden. Im Falle der Teilnahme am Swiss Lotto mittels Replay-Quick-Tip erfolgt die Leistung des Spieleinsatzes durch Einlösen eines Replay-Gewinns. Leistet der Teilnehmer den Spieleinsatz nicht, wird die

Registrierung der eingegebenen Daten annulliert und der Spielvertrag kommt nicht zustande (Art. 2).

## **10.2**

Lediglich die von der Swisslos ausdrücklich bezeichneten Verkaufsstellen und Vermittler sind autorisiert, von den Teilnehmern Spieleinsätze zwecks Weiterleitung an die Swisslos entgegenzunehmen. Es ist ihnen untersagt, für die Spieleinsätze Kredite zu gewähren oder von den Teilnehmern andere als die in den produktespezifischen und den vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen vorgesehenen Leistungen zu verlangen.

## **D. Behandlung der Daten**

### **Art. 11 Erfassung und Speicherung der Daten**

Sämtliche Teilnahmedaten (Spielscheine, Anweisungen im Quick-Tip) werden am Online-Terminal eingelesen oder eingegeben und durch Vermittlung der Verkaufsstelle an die Swisslos übermittelt. Im Hinblick auf ihre Auswertung werden sie im Rechenzentrum der Swisslos aufgezeichnet und auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert. Nur die auf dem Host der Swisslos ordnungsgemäss nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Tipps, für welche der Spieleinsatz gemäss den vorliegenden Bestimmungen geleistet wurde, nehmen an den entsprechenden Ziehungen, Gewinnanzeigen bzw. Wetten teil und bilden die Basis für die Geltend-

machung eines allfälligen Gewinnes. Die Quick-Tips und die Replay-Zahl werden im Rechenzentrum der Swisslos generiert und vergeben. Bei Subito! wird der Verkauf von vorgezogenen Teilnahmen in Form von Spielaufträgen angelegt.

### **Art. 12 Spielschein**

#### **12.1**

Nach erfolgter Datenerfassung durch das Online-Terminal wird dem Teilnehmer der von ihm ausgefüllte Spielschein wieder zurückgegeben. Dieser hat lediglich eine Datenträgerfunktion und beweist in keiner Art und Weise die Teilnahme an einer Lotterziehung bzw. Sportwette bzw. den Abschluss eines Spielauftrags. Massgebend ist einzig die Spielbestätigungsquittung, welche dem Teilnehmer nach geleistetem Spieleinsatz ausgehändigt wird.

#### **12.2**

Im Falle, dass die auf der Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung aufgedruckten Daten bzw. Voraussagen nicht bei der Swisslos nach den reglementarischen Bestimmungen abgespeichert werden konnten, ist der Teilnehmer im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Lotterien und Sportwetten und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer von der Teilnahme an der oder den auf der betreffenden Quittung bezeichneten Ziehung/en bzw. Gewinnanzeigen bzw. Sportwette/n ausgeschlossen.

## **E. Quittungen**

### **Art. 13 Spielbestätigungsquittung**

#### **13.1 Aushändigung**

Der Teilnehmer erhält eine vom Online-Terminal ausgedruckte Spielbestätigung ausgehändigt, nachdem

- die Daten des Spielscheins eingelesen bzw. die Quick-Tips durch die Verkaufsstelle nach den Weisungen des Teilnehmers bzw. aufgrund der Vorgaben der vorliegenden Teilnahmebedingungen an die Swisslos übermittelt worden sind (Art. 11) und
- der Teilnehmer seinen Spieleinsatz geleistet hat (Art. 10).

#### **13.2 Inhalt**

##### **13.2.1 Swiss Lotto**

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Swiss Lotto und seinen Zusatzspielen beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips für das Swiss Lotto und gegebenenfalls Plus,
- gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl,
- die Anzahl gewählter Ziehungen des Swiss Lottos und gegebenenfalls dessen Zusatzspielen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das

Datum der Ziehung, an welcher der Teilnehmer teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahmen die Daten der ersten und der letzten Ziehung, an denen teilgenommen wird),

- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des durch Bezahlung oder Einlösung eines Replay-Gewinns geleisteten Spieleinsatzes,
- die allfällige Teilnahme am Joker samt der/den Joker-Nummer/n sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

##### **13.2.2 Euro Millions**

Die Spielbestätigungsquittung für die Teilnahme an Euro Millions und/oder Super-Star beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- Die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilnehmers bzw. die generierten Quick-Tips (aufgeteilt danach, ob sie sich auf das Zahlenfeld oder das Sternfeld beziehen),
- gegebenenfalls die Nummer des gewählten Systems,
- die Anzahl gewählter Euro Millions-Ziehungen (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das Datum, an welchem, bzw. die Zeitdauer, während welcher der Teilnehmer an Euro Millions-Ziehungen teilnimmt (im Falle von Dauerteilnahme überdies die Daten der ersten und der letzten Euro Millions-Ziehung, an denen teilgenommen wird),
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos,

- die Bestätigung des geleisteten Spiel-  
einsatzes,
- die allfällige Teilnahme bei Super-Star  
samt der/den Super-Star-Kombinatio-  
nen sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

### 13.2.3 Totogoal

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die Art der Teilnahme,
- die jeweiligen Voraussagen des Teilneh-  
mers bzw. die generierten Quick-Tips,
- gegebenenfalls die Nummer des ge-  
wählten Systems,
- das Datum, an welchem der Teilnehmer  
an der Totogoal-Wette teilnimmt,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der  
Daten bei der Swisslos,
- die Bestätigung des geleisteten Einsat-  
zes, sowie
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

### 13.2.4 Sporttip

Die Spielbestätigungsquittung beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die gewählte Art der Beteiligung an der  
Sporttip-Wette (Sporttip set oder Sport-  
tip one),
- die Wettart (nur bei Sporttip set),
- das jeweils gewählte Sportereignis bzw.  
die jeweils gewählten Sportereignisse  
sowie die Voraussage resp. den Tipp,  
bzw. die Voraussagen bzw. Tipps des  
Teilnehmers,

- die der einzelnen Voraussage zugrunde  
liegende Wettquote,
  - Datum und Uhrzeit des Eingangs der  
Daten bei der Swisslos,
  - den zweizeiligen Identifikations-Code;
- zusätzlich für die Einzelwette Sporttip set:

- die der Einzelwette zugrunde liegende  
Quote oder Gesamtquote,
- der bei richtiger Voraussage fällige Ge-  
winnbetrag einer Einzelwette,
- die Bestätigung des geleisteten Einsat-  
zes;

zusätzlich für die Systemwette Sporttip set:

- die Bezeichnung des gewählten Sys-  
tems,
- alle durch das gewählte System mög-  
lichen Einzelwetten mit den entspre-  
chenden Gesamtquoten,
- die Bestätigung des geleisteten Einsat-  
zes je Einzelwette und des Gesamt-  
einsatzes;

zusätzlich für Sporttip one:

- die Bestätigung des geleisteten Einsat-  
zes je Voraussage und gegebenenfalls  
des Gesamteinsatzes.

### 13.2.5 Subito!

Die Spielbestätigungsquittung für Subito!  
beinhaltet insbesondere folgende Angaben:

- die zugewiesenen Zahlen pro Tipp
- die allfällige Teilnahme an Extra (ja oder  
nein)
- bei allfälliger Teilnahme an Super7 die  
zugewiesene fünfstellige Nummer

- die Anzahl gewählter Teilnahmen pro Anzeige der Gewinnzahlen
- die gewählte Teilnahmedauer (Gültigkeitsdauer des Spielscheins bzw. Quick-Tips) sowie das Datum und die Nummer der Anzeige, an welcher erstmals die relevanten Gewinnzahlen angezeigt werden (im Falle von Dauerteilnahmen auch das Datum und die Nummer der Anzeige, an welcher letztmals die relevanten Gewinnzahlen angezeigt werden)
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Daten bei der Swisslos, die Bestätigung des geleisteten Spieleinsatzes
- den zweizeiligen Identifikations-Code.

### 13.2.6

Für alle Produkte gilt, dass nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinnanspruches dienen.

## 13.3 Überprüfung

### 13.3.1 Swiss Lotto

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme mittels Quick-Tip oder den Vorgaben in den Swiss Lotto-Teilnahmebedingungen

bei der Teilnahme mittels Replay-Quick-Tip entsprechen;

- eine Replay-Zahl vermerkt ist;
- Teilnahmeart und Anzahl gewählter Ziehungen sowie deren Daten korrekt erfasst worden sind;
- die Bestätigung des durch Bezahlung oder Einlösung eines Replay-Gewinns geleisteten Spieleinsatzbetrages richtig ist; und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

### 13.3.2 Euro Millions

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme an Euro Millions mittels Quick-Tip entsprechen;
- Teilnahmeart und Anzahl gewählter Euro Millions-Ziehungen sowie deren Daten korrekt erfasst worden sind;
- die Bestätigung des Spieleinsatzbetrages richtig ist; und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

### 13.3.3 Totogoal

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtig-

keit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen bzw. seinen der Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme an einer Totogoal-Wette mittels Quick-Tip entsprechen;
- Teilnahmeart der gewählten Totogoal-Wette sowie dessen Daten korrekt erfasst worden sind;
- die Bestätigung des Einsatzbetrages richtig ist; und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

### 13.3.4 Sporttip

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- das oder die auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckte(n) Sportereignis(se) sowie die entsprechenden Voraussagen bzw. Tipps mit jenen des Spielscheines übereinstimmen,
- die Bestätigung des Einsatzbetrages richtig ist, und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

Im Falle von Sporttip set ist überdies zu überprüfen, ob die Wettart und die Anzahl gewählter Sporttip-Voraussagen korrekt erfasst worden sind.

### 13.3.5 Subito!

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Spielbestätigungsquittung deren Richtigkeit bzw. Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob

- die Anzahl der auf der Spielbestätigungsquittung abgedruckten Tipps mit den Angaben auf dem Spielschein übereinstimmen bzw. seinen der Subito!-Verkaufsstelle erteilten Instruktionen bei der Teilnahme an Subito! mittels Quick-Tip entsprechen;
- die Anzahl gewählter Teilnahmen pro Anzeige der Gewinnzahlen, bzw.
- die gewählte Teilnahmedauer korrekt erfasst worden ist;
- die Bestätigung des Einsatzbetrages richtig ist; und
- die Spielbestätigungsquittung einen leserlichen und vollständigen Identifikations-Code aufweist.

### 13.4 Beanstandungen

Soweit der Teilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten auf der Spielbestätigungsquittung entdeckt, hat er dies sofort dem Verkaufspersonal der entsprechenden Verkaufsstelle mitzuteilen. Dieses ist nur ermächtigt, eine Neuerfassung bzw. Neuübermittlung von Daten zu veranlassen, wenn der Teilnehmer ihm die fehlerhafte Spielbestätigungsquittung zur Annullation aushändigt. Im Falle der Teilnahme am Swiss Lotto mittels Replay-Quick-Tip sind keine Annullationen bzw. Korrekturen der Spielbestätigungsquittung möglich.

Es werden keine Reklamationen mehr entgegengenommen bzw. Storni vorgenommen

men, nachdem sich der Teilnehmer von der Verkaufsstelle entfernt hat. Überdies wird jegliche Haftung seitens der Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle ausgeschlossen, falls ein Storno nicht mehr möglich ist, weil die Stornofrist (Fristablauf oder Annahmeschluss) überschritten wurde oder die entsprechenden technischen Einrichtungen nicht mehr verfügbar sind (z. B. infolge technischer Probleme, Schliessung der Verkaufsstelle).

### **13.5 Aufbewahrung**

Im Hinblick auf die Geltendmachung eines allfälligen Gewinnes bzw. einer Rückzahlung hat der Teilnehmer die Spielbestätigungsquittung sorgfältig aufzubewahren. Er hat sie vor übermässiger Hitze zu schützen, um die Lesbarkeit zu gewährleisten. Nur Spielbestätigungsquittungen, auf denen der zweizeilige Identifikations-Code einwandfrei zu identifizieren ist, dienen zum Nachweis der Teilnahme sowie eines allfälligen Gewinn- bzw. Rückzahlungsanspruchs. Nicht lesbare Spielbestätigungsquittungen gelten als ungültig.

### **13.6 Massgeblichkeit der abgespeicherten Daten**

Im Fall von Abweichungen zwischen den auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckten Voraussagen bzw. Zahlen und den bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Zahlen sind die letztgenannten Daten massgebend. Für die Ansprüche des Teilnehmers im Fall von Abweichungen gelten die Bestimmungen von Art. 26.2.

## **Art. 14 Ersatzquittung**

### **14.1**

Hat ein Teilnehmer im Falle einer Dauerteilnahme an einer Lotteriezählung bzw. Gewinnanzeigen und gegebenenfalls an deren Zusatzspielen einen Gewinn erzielt, kann er diesen unabhängig von der Höhe während der Laufzeit des entsprechenden Spielscheines bzw. Quick-Tips geltend machen. In diesem Fall wird ihm von jeder Verkaufsstelle bzw. von der Swisslos gegen Vorweisung und Honorierung der Spielbestätigungsquittung (d. h. Auszahlung des Gewinns und Einlösung allfälliger Replay-Gewinne bzw. Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung gemäss Art. 15) eine Ersatzquittung ausgehändigt. Damit verliert die Spielbestätigungsquittung zugunsten der Ersatzquittung ihre Gültigkeit. Im Falle der Geltendmachung eines weiteren Gewinns während der Laufzeit einer Dauerteilnahme kann die Ersatzquittung ihrerseits gegen eine neue Ersatzquittung eingelöst werden, wobei dabei die zuerst ausgestellte Ersatzquittung ihre Gültigkeit verliert.

### **14.2**

Die Ersatzquittung beinhaltet die in Art. 13.2 aufgelisteten Angaben der Spielbestätigungsquittung. Bezüglich der Bedeutung der Ersatzquittung sowie der daraus fließenden Rechte und Obliegenheiten des Teilnehmers gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 13.

## **Art. 15 Gewinneinforderungsquittung**

### **15.1**

Für die Einforderung eines Grossgewinnes (Art. 19) bzw. die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs kann sich der Teilnehmer von jeder Verkaufsstelle nach Vorlage der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung eine spezielle Gewinneinforderungsquittung generieren und zur Verfügung stellen lassen. Die Gewinneinforderungsquittung ermöglicht dem Teilnehmer die Geltendmachung des Gewinnes, ohne dass er die zu Grunde liegende Spielbestätigungsquittung bzw. Ersatzquittung für die Gewinneinforderung aus der Hand geben muss.

### **15.2**

Der Teilnehmer hat sofort nach Erhalt der Gewinneinforderungsquittung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, insbesondere ob die Gewinneinforderungsquittung einen lesbaren Identifikations-Code aufweist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 13 sinngemäss.

### **15.3**

Sobald eine Gewinneinforderungsquittung generiert worden ist, stellt diese allein das anspruchsberechtigte Dokument für die Einforderung eines Grossgewinnes dar. Die Regelung von Art. 24 bleibt vorbehalten.

## **F. Gewinne**

### **I. Geltendmachung**

#### **1. Die Voraussetzungen im Allgemeinen**

### **Art. 16 Quittungsvorlage**

#### **16.1**

Der gewinnberechtigte Teilnehmer hat zur Geltendmachung seines Gewinns unabdingbar das Original entweder der Spielbestätigungsquittung bzw. der letzten Ersatzquittung (Art. 13 und 14) oder – im Falle eines Grossgewinns (Art. 19) – der Gewinneinforderungsquittung (Art. 15) vorzuweisen (Anspruchsbeleg). Die Spielbestätigungsquittung hat nur solange einen Wert, als dafür keine Ersatzquittung(en) oder Gewinneinforderungsquittung(en) ausgestellt worden sind.

#### **16.2**

Eine Gewinnberechtigung ist ausgeschlossen, wenn die Eintragungen auf dem betreffenden Anspruchsbeleg aus irgendeinem Grund durch das Online-System nicht gelesen werden können bzw. an diesen Eintragungen irgendwelche Änderungen oder Manipulationen vorgenommen worden sind. Insbesondere der zweizeilige Identifikations-Code auf dem Anspruchsbeleg muss einwandfrei identifizierbar sein.

#### **16.3**

Eine Gewinnberechtigung ist darüber hinaus ausgeschlossen, wenn die auf dem oder den betreffenden Anspruchsbeleg(en)

aufgedruckten Daten nicht mit den Daten übereinstimmen, die unter dem gleichen Identifikations-Code im Rechenzentrum bei der Swisslos abgespeichert worden sind. Für die Gewinnberechtigung sind im Interesse der Gewährleistung der sicheren und voraussehbaren Durchführung der Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen bzw. Ausspielungen und zum Schutz der Gesamtheit der Teilnehmer diesfalls einzig die bei Swisslos aufgezeichneten Daten massgeblich.

#### **16.4**

Im Swisslos-Vertragsgebiet können nur Gewinne geltend gemacht und ausbezahlt werden, die auf Quittungen beruhen, die von der Swisslos gemäss den produktespezifischen und den vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen ausgestellt wurden. Im Swisslos-Vertragsgebiet erzielte Gewinne können nicht im Vertragsgebiet der LoRo geltend gemacht werden, im Falle von Euro Millions-Gewinnen auch nicht im Vertragsgebiet einer anderen Euro Millions-Lotterierorganisation.

### **Art. 17 Fristen**

#### **17.1**

Gewinne können in der Regel ab dem Tag geltend gemacht werden, welcher der Ziehung bzw. der öffentlichen Bekanntmachung des Wettausgangs folgt (Tag der Auszahlungsfreigabe). Subitol-Gewinne können in der Regel nach erfolgter Auszahlungsfreigabe sofort nach der Anzeige der Gewinnzahlen geltend gemacht werden.

#### **17.2**

Bei den Sporttip-Wetten können Gewinne und Rückzahlungsansprüche erst geltend gemacht werden, wenn das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis zur Auszahlung freigegeben wurde. Bei einer Systemteilnahme können Gewinne entsprechend erst ausbezahlt werden bzw. Rückzahlungen vorgenommen werden, wenn alle Sportereignisse sämtlicher Einzelwetten zur Auszahlung freigegeben sind. Gewinne und Rückzahlungsansprüche können in der Regel ab 10.00 Uhr des Folgetags, an dem das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis durchgeführt wurde bzw. an dem feststeht, dass das Sportereignis nicht mehr innerhalb der vom Wettprogramm abgedeckten Frist (bei Sporttip set) bzw. der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist (bei Sporttip one) durchgeführt wird (Tag der Auszahlungsfreigabe), geltend gemacht werden.

Wird ein Sportereignis nicht vor 06.00 Uhr des der geplanten bzw. effektiven Durchführung des Sportereignisses folgenden Tages beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auszahlung auf den nächsten Tag verschoben. Für den Fall von Langzeitwetten legt die Swisslos den Tag der Auszahlungsfreigabe nach der effektiven Durchführung der für die Wette massgebenden letzten Ausspielung bzw. des für die Wette massgebenden letzten Rennens bzw. Durchganges fest. Die öffentliche Bekanntmachung des Tages der Auszahlungsfreigabe erfolgt gemäss den Teilnahmebedingungen Sporttip.

Mehrere Gewinne im Rahmen einer Systemteilnahme können nur gesamthaft eingelöst werden. Desgleichen können meh-

rene Rückzahlungsansprüche aus der gleichen Teilnahme nur gesamthaft vergütet werden.

### **17.3**

Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Ergebnisses der Ziehungen bzw. Gewinnanzeigen der Lotterien bzw. Sportwetten an gerechnet geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos. Bei postalischer Einlösung von Gewinnen nach Art. 21.1 und 21.2 ist das Datum der Postaufgabe des Anspruchsbelegs massgebend.

### **17.4**

Im Falle der Dauerteilnahme ist der Gewinn innerhalb der in Art. 17.2 genannten Frist geltend zu machen, gerechnet ab dem Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehung bzw. der Gewinnanzeige, innerhalb welcher der betreffende Gewinn angefallen ist.

## **2. Gewinne**

### **Art. 18**

#### **18.1**

Verrechnungssteuerfreie Kleingewinne (Einzelgewinne bis max. CHF 50.–) können gegen Abgabe der Spielbestätigungsquittung (Art. 13) bzw. der Ersatzquittung (Art. 14) bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingelöst werden. Subito!-Gewinne können nur an Subito!-Verkaufsstellen geltend gemacht werden.

#### **18.2**

Verrechnungssteuerpflichtige Abholgewinne bis max. CHF 1000.– netto (d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer) können mittels Einsatz der sog. Winner-Card an jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet geltend gemacht werden, soweit diese über die erforderliche Liquidität verfügt. Subito!-Gewinne können nur an Subito!-Verkaufsstellen geltend gemacht werden.

#### **18.3**

Verrechnungssteuerpflichtige Abholgewinne im Sinne von Art. 18.2 können auch bei der Swisslos unter Vorlage des Original-Anspruchsbelegs zur Auszahlung (unter Abzug der Verrechnungssteuer) geltend gemacht werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Gewinnauszahlung muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung oder der Ersatzquittung bzw. der Vorderseite der Gewinneinforderungsquittung angeben.

Es besteht die Möglichkeit, die Gewinneinforderungsquittung an einem Online-Terminal einlesen zu lassen und so direkt an die Swisslos zu übermitteln. Dabei trägt der Teilnehmer die Verantwortung, dass auf einer so eingelesenen Gewinneinforderungsquittung alle gemäss vorstehendem Absatz benötigten Angaben vollständig eingetragen sind.

## **Art. 19 Grossgewinne**

Einzelgewinne über CHF 1000.– netto (d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer) können nur zentral bei der Swisslos unter Vorlage des Originals entweder der Spielbestätigungsquittung (Art.13) oder, wenn erstellt, der Ersatzquittung (Art.14) bzw. der Gewinneinforderungsquittung (Art.15) geltend gemacht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art.16.3. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung angeben.

## **3. Replay-Gewinne (gilt nur für Swiss Lotto)**

### **Art. 20 Bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet**

Replay-Gewinne (Naturalgewinne im Umfang von max. 33 Replay-Quick-Tips) können bei jeder beliebigen Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet gegen Vorweisung der Spielbestätigungsquittung (Art.13) bzw. der Ersatzquittung (Art.14) geltend gemacht werden. Nach erfolgtem Einlesen des betreffenden Anspruchsbelegs durch das Online-Terminal wird automatisch die gewonnene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an

der darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben und dem Teilnehmer eine vom Online-Terminal ausgedruckte neue Spielbestätigungsquittung ausgehändigt. Ein Replay-Gewinn wird auch immer dann gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet automatisch eingelöst, wenn eine Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung, die den Anspruch auf einen oder mehrere Replay-Gewinne verkörpert, zwecks Geltendmachung eines Gewinns in den Gewinnrängen 1 bis 5 bzw. eines Plus- oder Joker-Gewinns oder zwecks Ausstellung einer Gewinneinforderungsquittung vorgelegt wird.

### **Art. 21 Bei Swisslos**

#### **21.1**

Replay-Gewinne können auch direkt bei der Swisslos durch Einsendung der Originale der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung eingelöst werden. Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Dem Teilnehmer wird daher empfohlen, diese Quittungen aus Sicherheitsgründen mittels eingeschriebenen Briefs zu senden. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von allfälligen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine Zahlungsverbindung auf der dafür vorgesehenen Rückseite der Spielbestätigungsquittung bzw. der Ersatzquittung angeben.

#### **21.2**

Nach Ablauf der Laufzeit der entsprechenden Quittung wird automatisch die gewon-

nene Anzahl Replay-Quick-Tips mit Teilnahmeberechtigung an einer darauf folgenden Swiss Lotto-Ziehung vergeben, nachdem der Einforderungsbeleg bei Swisslos eingegangen und bearbeitet ist. Der Teilnehmer erhält in Briefform eine Teilnahmebestätigung, welche insbesondere folgende Angaben enthält:

- die Anzahl der gewonnenen Quick-Tips;
- die vom Rechenzentrum der Swisslos generierten Quick-Tips;
- gegebenenfalls die Nummer des vom Teilnehmer gewählten Systems, in welchem der Replay-Gewinn angefallen ist;
- die von der Swisslos per Zufallsgenerator vergebene Replay-Zahl;
- das Datum der nächstmöglichen Ziehung, an welcher der Teilnehmer mit seinem Replay-Gewinn teilnimmt.

## **II. Auszahlung**

### **Art. 22 Durch die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet**

#### **22.1**

Die Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet zahlen die bei ihnen geltend gemachten Gewinne (Art.18.1 und 18.2) im Namen der Swisslos und in Erfüllung deren Auszahlungspflicht dem den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber aus, im Falle verrechnungssteuerpflichtiger Abholgewinne unter Abzug der Verrechnungssteuer und unter Vorbehalt der verfügbaren Liquidität. Zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer erhält der Teil-

nehmer einen vom System via das Online-Terminal, gestützt auf die Winner-Card generierten personalisierten Verrechnungssteuer-Ausweis.

#### **22.2**

Jeder Teilnehmer über 18 Jahren kann an jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet die Ausstellung der Winner-Card beantragen. Bis zur Zustellung der Winner-Card gilt der Antrag als provisorische Winner-Card und kann zur Gewinneinforderung verwendet werden. Die Swisslos kann die mit dem Antrag verbundenen Daten des Teilnehmers zu eigenen Marketingzwecken verwenden. An Dritte werden keine Daten weitergegeben.

#### **22.3**

Für die Gewährung von Replay-Gewinnen gilt die Bestimmung von Art. 20.

### **Art. 23 Durch Swisslos**

#### **23.1**

Im Falle von

- Abholgewinnen, die direkt bei Swisslos geltend gemacht werden (Art.18.3),
- Grossgewinnen (Art.19) und
- Replay-Gewinnen (Art. 21)

erfüllt die Swisslos ihre Pflicht zur Auszahlung der Gewinne bzw. zur Gewährung eines oder mehrerer Replay-Quick-Tips mit befreiender Wirkung, wenn sie die Auszahlung an den bzw. die Gewährung zugunsten des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber vornimmt.

## 23.2

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Geldgewinnen und Rückzahlungsansprüchen erfolgt die Auszahlung gemäss den schriftlichen Instruktionen des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhabers (Art. 23.1) innert 30 Tagen seit Empfang des Anspruchsbelegs. Der Teilnehmer erhält einen Verrechnungssteuerausweis zugestellt.

Im Falle von fristgerecht geltend gemachten und rechtsgültig entstandenen Replay-Gewinnen erfolgt die Gewährung der Quick-Tips innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des betreffenden Anspruchsbelegs bei der Swisslos mittels schriftlicher Teilnahmebestätigung gemäss Art. 21.2. Die Zustellung erfolgt an die Adresse des den jeweils gültigen Anspruchsbeleg vorweisenden Inhabers (Art. 23.1).

## 23.3

Es werden keine Gewinne ausbezahlt bzw. gewährt, wenn Anspruchsbelege nicht ordnungsgemäss am Sitz der Swisslos eintreffen.

Falls ein Teilnehmer geltend macht, eine von einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet ausgedruckte Gewinneinfordersquittung an den Sitz der Swisslos geschickt zu haben, diese dort aber nicht eingetroffen ist, und eine entsprechende Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung vorweisen kann, so kann diese als Ersatz-Anspruchsbeleg beigezogen werden. Nach Ablauf der Verfallzeit (Art. 17) erfolgt die Gewinnauszahlung bzw. die Rückzahlung an den den Ersatz-Anspruchsbeleg vorweisenden Inhaber, es

sei denn, der eigentliche Anspruchsbeleg sei andernorts wieder zum Vorschein gekommen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Art. 24.

In allen anderen Fällen, in denen der Teilnehmer die Einsendung eines Anspruchsbelegs an die Swisslos geltend macht, dieser aber dort nicht eingetroffen ist, kann die Swisslos ausnahmsweise aufgrund anderer den Anspruch begründenden Unterlagen eine Gewinnauszahlung vornehmen bzw. gegebenenfalls einen oder mehrere Replay-Quick-Tips gewähren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen von Absatz 2 vorstehend sinngemäss.

## Art. 24 Bestreitung der Gewinnberechtigung

Sollte die Swisslos vor Auszahlung eines Gewinnes bzw. Einlösung eines Replay-Quick-Tips darüber informiert werden, dass die Berechtigung an einem Anspruchsbeleg bestritten wird, so ist sie berechtigt, die Auszahlung bzw. Einlösung auszusetzen und dem Ansprecher eine Frist anzusetzen, um sein besseres Recht zu beweisen oder nachzuweisen, dass die Frage der Berechtigung am Anspruchsbeleg Gegenstand eines Gerichtsverfahrens bildet.

Die Swisslos entscheidet endgültig aufgrund der vorgelegten Beweismittel. Im Falle der Anhängigmachung eines Gerichtsverfahrens durch den Ansprecher wartet die Swisslos das Vorliegen des rechtskräftigen Entscheides ab.

## **G. Rückzahlungen**

### **Art. 25 Rückzahlungen**

Die vorstehenden Bestimmungen über die Geltendmachung von Gewinnen (Art. 18 bis 21) und deren Auszahlung (Art. 22 und 23) gelten sinngemäss auch bezüglich der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus der Teilnahme an Sporttip-Wetten. Die Rückzahlungen erfolgen stets verrechnungssteuerfrei. Sie können entweder bei einer Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet (bis CHF 1000.–) oder zentral bei der Swisslos geltend gemacht werden. Sie sind innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Tages des Auswertungsergebnisses an geltend zu machen, ansonsten die Ansprüche zugunsten des Zweckes der Swisslos verfallen.

## **H. Haftung**

### **Art. 26 Haftung von Swisslos**

#### **26.1**

Der Teilnehmer ist alleine verantwortlich für das korrekte Ausfüllen der Spielscheine bzw. seine allfälligen Instruktionen betreffend Teilnahme mittels des Quick-Tips sowie für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den Quittungen gemäss Art. 13, 14 und 15. Eine Haftung von Swisslos ist in diesen Fällen, insbesondere auch in den in Art. 4.3, 2. Absatz genannten Fällen, unter allen Rechtstiteln ausgeschlossen.

#### **26.2**

Können die Daten eines über das Online-Terminal registrierten Spielscheins oder Quick-Tips oder eine Replay-Zahl aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung bzw. einer allfälligen Ersatzquittung gemäss diesen Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen eine Gewinnberechtigung geltend machen kann, oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung oder Ersatzquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung (Art. 16) aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden (vgl. insbesondere Art. 12.2 und 16.2), so beschränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes bzw. die Gewährung eines Ersatz-Replay-Quick-Tips. In diesen Fällen ist jede weitergehende Haftung von Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle ausgeschlossen. In Fällen, in denen der Mangel lediglich eine Replay-Zahl betrifft, besteht keinerlei Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet bzw. der Ersatz-Replay-Quick-Tip unter der Bedingung gewährt, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins bzw. Quick-Tips sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung oder Ersatz, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden (Art. 16.2). Betrifft der Mangel einzig die

Replay-Zahl, entfällt der Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatz.

### **26.3**

Der Teilnehmer trägt das Risiko der ordnungsgemässen Übermittlung seines Anspruchsbelegs an den Sitz der Swisslos. Swisslos trifft unter keinen Umständen eine Haftung für den Fall, dass ein Anspruchsbeleg nicht an ihrem Sitz eintrifft. Die Bestimmungen von Art. 23.3 bleiben vorbehalten.

## **I. Promotionen**

Die Swisslos behält sich vor, im Rahmen von Promotionen bzw. Werbeveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam «Promotionen») Benefits an Teilnehmer, welche die von der Swisslos für die jeweilige Promotion festgelegten Kriterien erfüllen, abzugeben oder zu verlosen. Auslöser für die Zuteilung der Benefits gemäss den von der Swisslos festgelegten Kriterien ist die Teilnahme an einer Verkaufsstelle (POS). Die Swisslos bestimmt die Art der Promotion, die entsprechende Gültigkeitsdauer der Promotion, die an der jeweiligen Promotion teilnehmenden POS und der abgegebenen Benefits sowie die Kriterien zur Teilnahme. Im Rahmen einer Promotion nicht berücksichtigte Teilnehmer können eine Teilnahme nicht verlangen. Die dem Teilnehmer zugeordneten Benefits können von diesem nicht abgelehnt werden. Zuteilte Benefits können weder umgetauscht, noch in bar ausbezahlt werden. Sie sind auch nicht auf Dritte übertragbar und dürfen nicht verkauft bzw. versteigert oder verschenkt werden (ausgenommen Sachpreise). Benefits kön-

nen nur im Rahmen ihrer zeitlichen sowie produktbezogenen Gültigkeit eingesetzt werden.

## **H. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Geltung**

#### **27.1**

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten ab dem 18. August 2011. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen vor.

#### **27.2**

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist allein die deutsche Ausgabe massgebend.

#### **27.3**

Die Verkaufsstellen-Teilnahmebedingungen (samt allfälligen Nachträgen) können bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Vertragsgebiet eingesehen werden; sie können auch bei der Swisslos, Postfach, 4002 Basel, oder via die offizielle Internetseite [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) bezogen werden.

